

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV  
Frau Margot Berchtold  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern

1. Juli 2014

### **Anhörung: Drei neue Verordnungen des BLV im Bereich Tierschutz; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2014 bitten Sie um Stellungnahme zu drei Verordnungen im Bereich Tierschutz. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr und danke Ihnen.

Die technische Ausführung einiger Normen ist notwendig und sinnvoll, um den Vollzug und die Anwendung zu ermöglichen. Da der überwiegende Teil der Verordnung über die Haltung von Hunden und Heimtieren nicht zielführend ist, ist diese Verordnung abzulehnen.

#### **Verordnung über den Tierschutz beim Züchten von Tieren**

Art. 10 bis 12 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TschG; SR 455) regeln das Züchten seit 2005. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Züchten und Erzeugen von Tieren und bestimmt die Kriterien zur Beurteilung der Zulässigkeit von Zuchtzielen und Reproduktionsmethoden. Er kann die Zucht, das Erzeugen, das Halten, die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das Inverkehrbringen von Tieren mit bestimmten Merkmalen verbieten.

Aktuell ist einzig die Zucht im Tierversuchsbereich umfassend geregelt. Bisher gibt es in den Kantonen kaum Vollzugserfahrungen in den anderen Bereichen, da die technischen Ausführungsvorschriften (vgl. Art. 29 Tierschutzverordnung TSchV; SR 455.1) für einen entsprechenden Vollzug seit 2008 fehlen.

Es ist daher zu begrüssen, dass diese technische Lücke mit der vorgeschlagenen Verordnung geschlossen werden soll und damit die Voraussetzungen für die Umsetzung von Zuchtvorgaben nach Gesetzesauftrag geschaffen werden. Trotzdem genügt die Vorlage als solche den Erfordernissen der Vollzugsbehörden nicht. Dementsprechend sind Anpassungen notwendig.

In der Verordnung sind insbesondere die Begriffe Zuchtorganisation und Zuchtprogramm rechtlich nicht ausreichend gefasst. Voraussetzungen für die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtprogrammen müssen klar definiert werden. Zudem wird der Vollzug im vorgesehenen Bereich aufwändig und hängt von den verfügbaren Ressourcen der kantonalen Vollzugsbehörden ab.

## **Verordnung über die Haltung von Hunden und Heimtieren**

Diese Verordnung soll die Themen Lärm, Transportaspekte, Unterkunft von Hunden, Dressurge-  
räte mit akustischem Signal und übermässiges Aggressionsverhalten ausführen. Die gesamte  
Verordnung wird abgelehnt, da die technische Ausführung nicht zielführend ist.

## **Verordnung über die Haltung von Wildtieren**

Der vorliegende Entwurf der Verordnung über die Haltung von Wildtieren führt einzelne Artikel  
der TSchV technisch für Wildtiere aus, soweit dies für den Vollzug notwendig ist. Insgesamt sind  
die technischen Ausführungen zu begrüssen. Die umfassende Darstellung der Normen für eine  
Tierart oder Tiergruppe muss zusätzlich in einer Fachinformation erfolgen, da die Lesbarkeit der  
Verordnung für Tierhalter/-innen nicht genügend ist. Die bisherigen Richtlinien (Strausse, Wach-  
teln, Hirsche) und eine Fachinformation zur Immobilisation von Wildtieren müssen daher in  
Fachinformationen überführt werden. Zudem sind verschiedene grössere Anpassungen notwen-  
dig.

Für die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verweisen wir auf das Dokument, welches wir  
Ihnen auf elektronischem Weg (als Anhang) übermitteln.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Peter Gomm  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatschreiber

Beilage: Stellungnahme (Formular)